



## Hausarztzentrierte Versorgung: Die Hausärzte kritisieren „unerträgliche Verzögerungen“.

Mit dem Start des Schiedsverfahrens zum Abschluss eines Vertrages zur hausarztzentrierten Versorgung bei den Betriebskrankenkassen in Bayern endet die „Hängepartie“ zur Umsetzung des § 73b SGB V. Bis zum Herbst 2009 wird eine ganze Serie von Schiedsverfahren durchgeführt.

„Mit allerlei Ausflüchten von angeblich unvollständiger Mandatierung und fehlenden Bereinigungsmöglichkeiten der Gesamtvergütungen versuchen insbesondere die Ersatzkassen, aber auch etliche andere Krankenkassen, die gesetzliche Verpflichtung zu unterlaufen, ihren Versicherten eine hausarztzentrierte Versorgung anzubieten“, kritisierte der Bundesvorsitzende des Deutschen Hausärzteverbandes, Ulrich Weigeldt. Es verwundere auch, so der Hausärzte-Chef, dass etliche Länderministerien dieses Spiel mitspielten und die Verzögerungen bis nach der Bundestagswahl reichten. Das Gesetz gelte schon seit Anfang 2009 und werde in unverantwortlicher Weise missachtet.

Das „Spiel auf Zeit“ findet mit der Einleitung der Schiedsverfahrens ein Ende. Das Bundesversicherungsamt hat als Schiedspersonen für die Verfahren der bundesunmittelbaren Krankenkassen folgende Persönlichkeiten benannt:

Baden-Württemberg und Bayern

Dr. Klaus Engelmann

Nordrhein-Westfalen

Gerald Weiß MdB

Schleswig-Holstein, Berlin, Brandenburg,  
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und  
Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Albin Nees

Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen,  
Niedersachsen, Hamburg und Bremen

Werner Nicolay

Die Schiedspersonen werden tätig, sofern sich die Vertretung der Hausärzte und der Krankenkassen nicht auf eine unparteiische Schiedsperson einigen.

Die „Schiedsperson“ im Verfahren der Betriebskrankenkassen in Bayern, Dr. Klaus Engelmann, ist der ehemalige Präsident des Bundessozialgerichtes. Diese Benennung gewährleistet, dass dieses Schiedsverfahren, das Pilotwirkung für das ganze Bundesgebiet entfalten dürfte, strikt an den Vorgaben des § 73b SGB V orientiert sein wird.

Nach der vereinbarten Geschäftsordnung ist eine zügige Abwicklung des Verfahrens zu erwarten. Die Schiedsperson lädt die Verfahrensbeteiligten schriftlich mit einer Ladungsfrist

von mindestens zwei Wochen zur mündlichen Verhandlung ein. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten entschieden werden kann. Die Schiedsperson hat auch das Recht, die Verfahrensbeteiligten unter Fristsetzung zu Stellungnahmen aufzufordern. Auf Verlangen der Schiedsperson sind die Verfahrensbeteiligten verpflichtet, die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Richtungweisend für die weiteren Verhandlungen ist auch der Beschluss des Landessozialgerichtes Bayerns vom 12. August 2009. Nach dieser Entscheidung ist der Bayerische Hausärzteverband verpflichtet, bei den Verträgen zur hausarztzentrierten Versorgung unmittelbar als Vertragspartner aufzutreten. Sobald der Hausarztvertrag in diese Richtung verändert ist, hat die AOK Bayerns das Recht, zur Finanzierung der hausarztzentrierten Versorgung außerhalb des Kollektivvertragssystems die Gesamtvergütung der Kassenärztlichen Vereinigung für das 2. Quartal 2009 um rund 75 Mio. Euro und für das 3. Quartal 2009 um nahezu 91 Mio. Euro zu kürzen.